

Satzung

Förderverein des

**ERONGO MOUNTAIN RHINO SANCTUARY
TRUST OF NAMIBIA**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein des

ERONGO MOUNTAIN RHINO SANCTUARY TRUST OF NAMIBIA “

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld;
seine Geschäftsanschrift ist: Adenauerplatz 4, D-33602 Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die dem Naturschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO dienen. Dies wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich des

“ERONGO MOUNTAIN RHINO SANCTUARY TRUST OF NAMIBIA “

(im Folgenden kurz: Trust).

Der Trust ist eine Stiftung namibischen Rechts mit Sitz in Omaruru, Namibia. Sein Zweck ist gerichtet auf:

3.1 To be a charitable, benevolent, non-profit making Trust set up to form a private nature	3.1 Eine wohltätige, mildtätige, gemeinnützige Treuhandgesellschaft zu
--	---

<p>reserve by consolidating private land and thus forming the Erongo Mountain Rhino Sanctuary of Namibia in the Erongo Mountain area in Namibia in order to, <i>inter alia</i>, obtain the necessary approval from the Ministry of Environment and Tourism of the Republic of Namibia to accommodate the endangered black rhinoceros within the Erongo Mountain Rhino Sanctuary of Namibia and to be responsible for ensuring that any land placed under the custodianship of the Trust is governed, controlled and administered for the purposes of nature conservation in accordance with the objectives as set out below, subject however to the land owners rights.</p>	<p>sein, die gegründet wurde, um ein privates Naturschutzgebiet zu errichten, indem privates Land zusammengelegt wird, und so das Erongo Mountain Rhino Sanctuary of Namibia im Erongo Mountain Gebiet in Namibia bildet, um unter anderem die erforderliche Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Tourismus der Republik Namibia zu erlangen, die gefährdeten schwarzen Nashörner/Spitzmaulnashörner innerhalb des Erongo Mountain Rhino Sanctuary von Namibia zu beherbergen und dafür verantwortlich zu sein, dass alles unter die Verwaltung der Treuhandgesellschaft fallende Land zum Zweck des Naturschutzes, in Übereinstimmung mit den unten stehenden Zielen, vorbehaltlich jedoch der Rechte der Landeigentümer, verwaltet und kontrolliert wird;</p>
<p>3.2 To promote, encourage and have effected, the proclamation as a protected area of any land placed under the custodianship of the Trust, in order to dedicate the area for wildlife and long-term nature conservation</p>	<p>3.2 Die Proklamation als geschützter Bereich allen Landes, das unter die Verwaltung der Treuhandgesellschaft gestellt wird, zu fördern, zuermutigen und durchgeführt zu haben, um das Gebiet der alleinigen</p>

use only;	Nutzung des Artenschutzes und dem langfristigen Naturschutz zu widmen;
3.3 To expand the protected area, its scope and its scale, wherever sensibly feasible and in the national interest on the basis that there are no fences within the protected area (except for portions measuring a maximum of 20 hectares around existing farmsteads situated on farms forming part of the protected area);	3.3 Umfang und Ausmaß des geschützten Gebiets zu erweitern, wo immer dies vernünftig möglich und im nationalen Interesse ist und basierend darauf, dass es innerhalb des geschützten Gebiets keine Zäune gibt (außer für Teile, die eine Maximalgröße von 20 Hektar rund um vorhandene Gehöfte haben und auf Farmen liegen, die Teil des geschützten Gebiets sind);
3.4 To protect the Erongo Mountain as a unique “Inselberg-habitat” within the Namibian escarpment with its wealth of endemic and rare wildlife species and to reintroduce such species which historically occurred in this area in order to restore the wildlife in the area to the full spectrum of species suitable to the habitat;	3.4 Den Erongo Mountain als einzigartigen “Inselberg-Lebensraum” innerhalb der Namibischen Randstufe (Escarpment) mit seinem Reichtum an heimischen und seltenen Tierarten zu schützen und solche Spezies wiedereinzuführen, die es historisch gesehen einmal in diesem Gebiet gab, um die Tierwelt in diesem Gebiet wieder zum vollen Spektrum der Arten, die für dieses Gebiet angemessen sind, hinzuführen;
3.5 To protect natural and scenic areas of national and international significance for the	3.5 Natürliche und landschaftliche Gebiete von nationaler und internationaler

welfare of wildlife, for spiritual, scientific, educational, cultural, recreational or tourism purposes;	Bedeutung, zum Wohle der Tierwelt, für geistige, wissenschaftliche, pädagogische, kulturelle, Freizeit- oder touristische Zwecke zu beschützen;
3.6 To perpetuate, and if necessary to restore, in as natural a state as possible, representative examples of physiographic regions, biotic communities, genetic resources, and species comprising the natural heritage of Namibia, to provide ecological stability and diversity;	3.6 Repräsentative Beispiele physiografischer Regionen, biotischer Lebensgemeinschaften, genetische Ressourcen und Arten, bestehend aus dem natürlichen Erbe Namibias, zu erhalten und, wenn nötig, in einen möglichst natürlichen Zustand wiederherzustellen, um die ökologische Stabilität und Vielfalt zu unterstützen;
3.7 To manage visitor use for inspirational, educational, cultural and recreational purposes at a level which will maintain the area in a natural state, subject, however, to the land owners rights as contained in annexure „A“ attached hereto;	3.7 Die Benutzung durch Besucher für inspirierende, pädagogische, kulturelle und Freizeit-Zwecke zu verwalten und zwar in einer Weise, die das Gebiet in einem natürlichen Zustand erhält, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Eigentümer, wie in Anhang „A“ aufgeführt wird.
3.8 To eliminate and thereafter prevent exploitation or occupation inimical to the purposes for which any area of land was proclaimed;	3.8 Eine Nutzung oder Inanspruchnahme, die den Zwecken, für die das Land bestimmt wurde, abträglich sind, zu eliminieren und in der Folge zu verhindern;

<p>3.9</p> <p>To maintain and promote respect for the ecological, geomorphology, sacred or aesthetic attributes which warranted the designation of any protected area;</p>	<p>3.9</p> <p>Respekt für die ökologische Geomorphologie, heilige oder ästhetische Attribute, die die Bestimmung jedes geschützten Gebiets gewährleisten, aufrechtzuerhalten und zu fördern.</p>
<p>3.10</p> <p>To contribute towards the wellbeing of the local population in the national interest and to create job opportunities for the local population as well as the generating of foreign currency in order to contribute towards the upliftment of the people in the region and Namibia in general.</p>	<p>3.10</p> <p>Zum Wohlergehen der lokalen Bevölkerung im nationalen Interesse beizutragen und Arbeitsplätze für die lokale Bevölkerung zu schaffen sowie Deviseneinnahmen zu generieren, um zum Aufschwung der Menschen in der Region und Namibia im Allgemeinen beizutragen.</p>
<p>3.11</p> <p>To manage the Erongo Rhino Sanctuary in accordance with the principles of sustainable utilization of natural resources by hunting and other means of sustainable use and to utilize surplus wildlife in the best interest of the species within the habitat, in accordance with optimal policies in each case, without violating or compromising the ethics of hunting or nature conservation. The ethics of hunting include the criteria of the working group of African hunters and professional hunters for a sustainable utilization of natural resources by hunting, published by them in</p>	<p>3.11</p> <p>Die Erongo Rhino Sanctuary unter der Anwendung der Prinzipien für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Jagen oder andere Mittel nachhaltiger Nutzung zu verwalten und einen Überschuss der Tierwelt im besten Interesse der Arten dieses Lebensraums zu nutzen, wobei die jeweils bestmöglichen Strategien anzuwenden sind, ohne die Ethik der Jagd oder des Naturschutzes zu verletzen oder zu beeinträchtigen. Zu Ethik der Jagd gehören auch die Kriterien der</p>

<p>the ERONGO-Directory. The <i>Erongo Mountain Rhino Sanctuary Trust of Namibia</i> supports and encourages therefore the work of this working group of African hunters and professional hunters, also regarding the further development of the criteria for a sustainable utilization of natural resources by hunting. He supports the ERONGO-Directory also as his official bulletin;</p>	<p>Arbeitsgruppe afrikanischer Jäger und Berufsjäger für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Jagen, die diese im ERONGO-Verzeichnis veröffentlichen. Der Erongo Mountain Rhino Sanctuary Trust of Namibia fördert daher die Arbeit dieser Arbeitsgruppe afrikanischer Jäger und Berufsjäger, auch bei der Weiterentwicklung der Kriterien für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Jagen. Er unterstützt daher auch das ERONGO-Verzeichnis, zugleich auch als sein offizielles Mitteilungsorgan;</p>
<p>3.12 To strive for a compatible balance between economic viability and ecological viability of protected areas, within the parameters of a strong ethically disciplined code of conduct and strictly sound conservation principles;</p>	<p>3.12 Innerhalb der Parameter eines strengen ethisch disziplinierten Verhaltenskodex und strenger solider Erhaltensgrundsätze nach einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen ökonomischer und ökologischer Rentabilität der geschützten Gebiete zu streben;</p>
<p>3.13 To conserve and propagate endangered species, to distributable numbers for onward translocation to other suitable protected habitats.</p>	<p>3.13 Gefährdete Arten zu erhalten und zu vermehren, und zwar hin zu einer solchen Anzahl, dass sie in andere ausreichend geschützte Lebensbereiche umgesiedelt werden können;</p>
<p>3.14</p>	<p>3.14</p>

<p>To manage habitats appropriately to accommodate such threatened and endangered species in accordance with their requirements and priority ratings;</p>	<p>Gemäß ihren Anforderungen und Prioritätsstufen die Lebensräume angemessen zu verwalten, so dass solch bedrohte und gefährdete Arten beherbergt werden können;</p>
<p>3.15 To systematically eliminate non-indigenous animal and plant life as far as practical and sensible within any protected area under the custodianship of the Trust with the understanding that land owners cannot be forced to eliminate non-indigenous animal and plant life already present within the protected area under the custodianship of the Trust as on date on which this Trust is founded;</p>	<p>3.15 Soweit praktikabel und sinnvoll, nicht-heimisches/gebietsfremdes Tier- und Pflanzenleben innerhalb aller von der Treuhandgesellschaft verwalteten geschützten Gebiete systematisch zu entfernen, mit dem Verständnis, dass Landeigentümer nicht gezwungen werden können, nicht-heimische Tiere und Pflanzen, die in den von der Treuhandgesellschaft verwalteten und geschützten Gebiete bereits zum Zeitpunkt der Gründung dieser Treuhandgesellschaft existieren, zu entfernen;</p>
<p>3.16 To strive for and pursue the formation of an optimally productive and cost effective, functionally efficient nature conservation operation which is free of corruption and malpractice, and which is governed by discipline and to make all protected areas under the control of the Trust safe to visit;</p>	<p>3.16 Die Entstehung eines optimal ausgelasteten und kosteneffektiven, funktionstüchtigen Naturschutzbetriebs, der frei von Korruption und Missbrauch ist, der mit Disziplin verwaltet wird, anzustreben und zu verfolgen und alle unter der Treuhandgesellschaft</p>

	verwalteten Gebiete für Besuche zu sichern;
3.17 To promote and cherish the concept of respect and sanctity for all wildlife subject to acceptable policies which are based on habitat conservation and sustainable ethical utilization;	3.17 Das Konzept des Respekts und der Unantastbarkeit aller Wildtiere zu fördern und zu achten, vornehmlich annehmbarer Grundsätze, die auf dem Schutz natürlicher Lebensräume und nachhaltiger ethischer Nutzung basieren;
3.18 To operate protected areas in such a way as to educate people to the wonders of nature, and to enhance by all means possible the continued safety from abuse of all wild animals;	3.18 Geschützte Gebiete so zu betreiben, dass den Menschen die Wunder der Natur nahegebracht werden und mit allen erdenklichen Mitteln die kontinuierliche Sicherheit gegenüber dem Missbrauch wilder Tiere zu verbessern;
3.19 To do generally all such things as may enhance the ethical doctrines of nature conservation,	3.19 Grundsätzlich alles zu tun, die ethischen Lehren des Naturschutzes zu verbessern;
3.20 Without conflicting with any of the above, the individual land owners are entitled, in their private capacity, to exercise their rights as contained in annexure “A“ attached herto and to develop facilities for tourism to provide top quality exposure to nature for the enjoyment of all people of the world and in	3.20 Ohne mit dem oben stehenden in Widerspruch zu geraten, sind die einzelnen Landeigentümer in ihrer Funktion als Privatperson berechtigt, ihre Rechte wie in der Anlage “A“ aufgeführt auszuüben und Einrichtungen für Touristen zu entwickeln, um einen

particular all people of Namibia;	hochqualitativen Umgang mit der Natur zur Freude aller Menschen weltweit, insbesondere der Menschen von Namibia, bieten zu können;
3.21 To build all protected areas controlled by the Trust into a showpiece and yardstick which can be upheld in the defence of the natural heritage under principles of sustainable nature conservation, in national and international arenas;	3.21 Alle von der Treuhandgesellschaft verwalteten Gebiete als Vorzeigeobjekt und Maßstab zu formen, der zur Verteidigung des Naturerbes nach den Prinzipien des nachhaltigen Naturschutzes in nationalen und internationalen Gebieten aufrechterhalten werden kann;
3.22 To promote and encourage the success of nature conservation in the Southern African region generally and to support other conservation efforts where considered appropriate and where sensibly possible, joining with them into a united conservation front, where this may be necessary to achieve sound nature conservation goals in the national and regional interest;	3.22 Den Erfolg des Naturschutzes in der Südafrikanischen Region grundsätzlich zu fördern und zu ermutigen und andere Bemühungen zur Erhaltung dort zu unterstützen, wo es angemessen und sinnvoll erscheint, sich mit ihnen dort zu einer gemeinsamen Naturschutzfront zusammenzutun, wo es nötig ist, um sichere Naturschutzziele im nationalen und internationalen Interesse zu erreichen;
3.23 To promote among all people of the world an appreciation of the social, economic and	3.23 Weltweit Anerkennung der sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Werte

<p>moral value of nature conservation and to demonstrate that nature conservation, as a form of land use, in most cases at least competes favourable with alternative land uses on long-term social, economic and scientific grounds.</p>	<p>des Naturschutzes zu fördern und zu zeigen, dass Naturschutz als eine Form der Landnutzung in den meisten Fällen mindestens positiv mit alternativer Landnutzung in sozialer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht konkurrieren kann;</p>
---	--

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Sammeln von Spenden für den Trust und die von ihm verfolgten steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO),
 - ideelle Werbung für den Trust und die von ihm verfolgten Zwecke,
 - sonstige ideelle Förderung des Trust und der von ihm verfolgten Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Personengesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen oder in Textform (FAX oder eMail) gestellten Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers angeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein auch dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb

von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Zu Verfügungen über das Vereinskonto sind die Mitglieder des Vorstands jeweils einzelvertretungsberechtigt; sie dürfen diese Verfügungen jedoch nur nach vorheriger Einwilligung eines weiteren Mitglieds des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, ausführen.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform (FAX oder eMail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf beliebig viele fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform (Fax oder E-Mail) bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten

statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform (FAX oder eMail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Wildtier- und Biotopschutz-Stiftung NRW
Gabelsberger Straße 2
44141 Dortmund
www.wibischu.de

mit der Bestimmung, es nur für Zwecke des Naturschutzes und der Naturpädagogik zu verwenden. Sollte die Wildtier- und Biotopschutz-Stiftung NRW zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den

Deutscher Jagdverband e. V. (DJV)
Friedrichstraße 185/ 186
10117 Berlin
www.jagdnetz.de

der das Vermögen ebenfalls zu unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 06.08.2013 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3.11 – Zweck des Vereins – und § 7 Abs. 3 Satz 2 – Der Vorstand – geändert und ergänzt.